

Statuten des Vereins Swiss Township-Network

Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verein Swiss Township-Network besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Oberkirch.

Art. 2 Zweck

Der Verein ist eine gemeinnützige, politisch und religiös unabhängige Organisation mit dem Zweck Mittel für Projekte zu beschaffen, welche Frauen und Kindern aus südafrikanischen Townships helfen, durch Erlernen von handwerklichen Fähigkeiten ihre Lebensbedingungen zu verbessern. Insbesondere sollen Fähigkeiten wie Nähen vermittelt werden. Ziel der Unterstützung ist die grössere Unabhängigkeit der Betroffenen durch das Erlangen solcher Fähigkeiten und die Unterstützung zur Selbsthilfe.

Art. 3. Vermögen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen.

Art. 4. Dauer

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Art. 5. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind Zweck und Ziele des Vereins zu unterstützen.

Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe der Gründe ablehnen.

Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann auf Grund besonderer Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt in jedem Fall mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit. Weiter ist ein Austritt aus dem Verein auf das Ende eines Kalenderjahres möglich, Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

Art. 6. Rechte und Pflichten

Alle an den Versammlungen anwesenden Aktivmitglieder ab sowie Ehrenmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Das Mitglied verpflichtet sich mit seinem Beitritt, diese Statuten und alle anderweitigen Zusatzreglemente, Vorschriften und Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und zu befolgen.

Art. 7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 8. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder durch den Vorstand drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Dies kann per email erfolgen.

Der ordentlichen Generalversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kontrollstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Berichtes der Kontrollstelle,
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Jedes Aktivmitglied und jedes Ehrenmitglied verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme. Passivmitglieder verfügen in der Generalversammlung über kein Stimmrecht.

Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident das Recht den Stichentscheid zu geben. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten bedürfen einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident den Stichentscheid geben. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

Art. 10. Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle setzt sich aus einer oder zwei Personen zusammen. Es kann auch eine juristische Person, z.B. Treuhandgesellschaft, als Kontrollstelle bestimmt werden. Die Kontrollstelle wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kontrollstelle erstattet der Generalversammlung den Kontrollstellenbericht.

Art. 11. Mitgliederbeiträge und Haftung

Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

Art. 12. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 13. Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, ist ein allfälliger Liquidationserlös an eine Institution mit Sitz in der Schweiz, welche wegen Verfolgens öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke von der Steuerpflicht befreit ist, auszurichten. Die Generalversammlung entscheidet über die zu begünstigende/n Institution/en.

Art. 14. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 3. März 2016 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Oberkirch, 3. März 2016